

austromechana®

TRANSPARENZBERICHT 2023

Vorwort

Nach Art. 22 der Richtlinie 2014/26/EU („Richtlinie“) haben Verwertungsgesellschaften jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen, wobei die Richtlinie sehr detailliert und umfassend vorgibt, welche Informationen und Zahlen der Bericht zu enthalten hat. Zweck des Transparenzberichts ist gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie die europaweite Gewährleistung von hohen Standards für die Transparenz und Veröffentlichung von Berichten mit vergleichbaren, geprüften Daten. Das österreichische Verwertungsgesellschaftengesetz („VerwGesG 2016“) hat die Vorgaben der Richtlinie in Bezug auf die Erstellung des Transparenzberichts, dessen Prüfung und Veröffentlichung in den §§ 45 und 46 VerwGesG 2016 umgesetzt. Der Transparenzbericht unterliegt gemäß § 46 VerwGesG 2016 auch einer Veröffentlichungspflicht auf der Website der jeweiligen Verwertungsgesellschaft und wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2016 erstellt.

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die austro mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. („austro mechana“) ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG 2016 mit Sitz in der Baumannstraße 10, 1030 Wien, FN 76606 g, und nimmt hinsichtlich von Musikwerken mit und ohne Text für Komponist:innen, Textautor:innen und Musikverleger:innen aufgrund der ihr mit dem Bescheid der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20.02.2020 (AVW 9.111/19-006) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte sowie die entsprechenden Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

Die austro mechana wurde im Jahr 1946 gegründet und unterliegt der behördlichen Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

In § 7 des Gesellschaftsvertrages der austro mechana in seiner aktuellen Fassung vom 18. Juni 2018 sind die Kompetenzen der Generalversammlung der austro mechana festgelegt, die seit dem VerwGesG 2016 als Mitgliederhauptversammlung bezeichnet wird. Demnach ist die austro mechana-Mitgliederhauptversammlung insbesondere zuständig für die Genehmigung des Jahresabschlusses, für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats, für die Änderung des Gesellschaftsvertrags, für die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge und für die Genehmigung des Transparenzberichtes.

Jene Bezugsberechtigten, die nicht Gesellschafter:innen der austro mechana sind, sind über die Gemeinsame Vertretung der austro mechana berechtigt, in der Mitgliederhauptversammlung in den in § 9 Abs 3 lit d) des Gesellschaftsvertrags aufgelisteten Angelegenheiten mitzubestimmen, wie etwa über die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge.

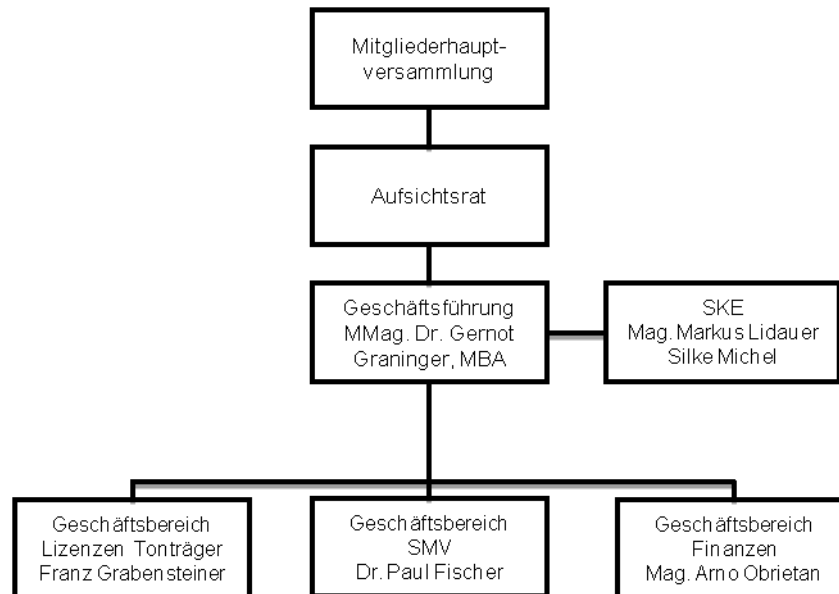
Stammkapital, Stammeinlagen und der Erwerb von Geschäftsanteilen sind im § 4 des Gesellschaftsvertrages der austro mechana in seiner aktuellen Fassung vom 18. Juni 2018 geregelt.

Zum 31. Dezember 2023 hat die austro mechana 25.798 Bezugsberechtigte, somit ist die Zahl der Bezugsberechtigten gegenüber dem Vorjahr gesunken (Stand 31.12.2022: 31.263).

2. Leitungs- und Organisationsstruktur

Die austro mechana wird durch einen Geschäftsführer vertreten, der von der Mitgliederhauptversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen bestellt wird (§ 6 Abs 1 und 2 austro mechana Gesellschaftsvertrag). Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der

austro mechana, wird alle fünf Jahre von der Mitglieder-Hauptversammlung gewählt (§ 30b Abs 2 GmbHG) und setzt sich aus zwei Mitgliedern der Komponist:innenkurie und je einem Mitglied der Textautor:innen- und der Musikverleger:innenkurie sowie zwei vom Betriebsrat der austro mechana entsandten Mitgliedern zusammen.



Der Geschäftsbereich Lizenzen Tonträger und die AKM im Namen und auf Rechnung der austro mechana sorgen für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen gegen Lizenzentgelt für die von der austro mechana verwalteten Rechte. Der Geschäftsbereich Speichermedienvergütung hebt selbige ein.

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der eingenommenen Nutzungsentgelte an die bezugsberechtigten Urheber:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen und Musikverleger:innen, die erforderliche IT-Infrastruktur, die laufende Buchhaltung einschließlich Gehaltsverrechnung, sowie die Mitgliederangelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Belange werden von der AKM bereitgestellt.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr Vergütungen in Höhe von EUR 15.285,- ausbezahlt. Die Geschäftsführungstätigkeit wird vom Generaldirektor der Muttergesellschaft AKM erbracht. Dafür findet eine Leistungsverrechnung zwischen den beiden Gesellschaften statt. Für Geschäftsführungsleistungen wurden im Berichtsjahr EUR 91.498,- verrechnet.

3. Beteiligungsbericht

Die austro mechana ist am BIEM, Bureau International des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique, Paris, einer internationalen Vereinigung von Verwertungsgesellschaften für mechanisch-musikalische Urheberrechte, sowie an der F.T. „The Digital Copyright Network“ Société par Actions Simplifiée, Paris, jeweils zu unwesentlichen Anteilen beteiligt. Weiters ist die austro mechana an der AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH zur Hälfte als Gesellschafterin beteiligt. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresabschluss der austro mechana.

4. Tätigkeitsbericht

Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen VerwGesG 2016 und nimmt aufgrund der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit und ohne Text von Komponist:innen, Textautor:innen, deren Rechtsnachfolger:innen und Musikverleger:innen wahr. Die austro mechana erteilt allen Nutzer:innen für die oben angeführten Nutzungen von Musikwerken die erforderlichen Bewilligungen (Lizenzen) gegen Entgelt, hebt Entgelte für Vergütungsansprüche ein und sorgt für die Abrechnung der eingenommenen Nutzungsentgelte an die Bezugsberechtigten Urheber:innen bzw. deren Rechtsnachfolger:innen und Musikverlage.

Die austro mechana ist mit 44 mit ihr vergleichbaren Verwertungsgesellschaften weltweit über Gegenseitigkeitsverträge verbunden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bezugsberechtigten der austro mechana den ihnen für die Nutzung ihrer Werke im Ausland zustehenden Anteil am jeweiligen Nutzungsentgelt abgerechnet und ausbezahlt erhalten.

Darüber hinaus erbringt die austro mechana auch für andere österreichische Verwertungsgesellschaften Inkassodienstleistungen.

Die austro mechana erteilte im abgelaufenen Geschäftsjahr sämtlichen Nutzer:innen, die um eine Werknutzungsbewilligung angefragt haben, die erforderliche Bewilligung. Es wurde kein Ersuchen um Erteilung einer Werknutzungsbewilligung abgelehnt.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war vor allem von folgenden Geschehnissen geprägt:

a) Wahrnehmungsvertrag

Im neuen Wahrnehmungsvertrag wurde nunmehr das Recht, Text- und Data-Mining zu verbieten eingeräumt. Damit ist die austro mechana in der Lage, Softwarefirmen, die automatisiert ihr Repertoire abspeichern, um damit neue Lieder zu generieren, diese Tätigkeit zu verbieten oder gegen Entgelt zu erlauben.

b) Wahrnehmungsgenehmigung und Verwaltungsverfahren

Gegen mehrere Bescheide der Aufsichtsbehörde wurde Beschwerde eingelegt. In einem Fall ging es um die kollektive Wahrnehmung des sogenannten Nutzungsvorbehalts, §42h Abs. 6 UrhG. Unsere Rechtsansicht wurde im Ergebnis bestätigt, dieses Verfahren ist zu Ende.

In einem anderen Verfahren ging es um eine Genehmigung zur Ausübung der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung für Tonträgerlizenzierungen. Hier geschah bislang nichts beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht.

In einem weiteren Verfahren ging es um die Feststellung, dass die austro mechana auch berechtigt ist, große Online-Plattformen gemäß § 18c UrhG hinsichtlich der Vervielfältigungsrechte zu lizenzieren. Es hat dazu eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gegeben. Der Richter hat angekündigt, die rechtlich komplexen Fragen dem EuGH vorzulegen.

In einem in Zusammenhang mit dem vorigen Verfahren stehenden prozessualen Beschluss auf Aussetzung des Verfahrens wurde unsere Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

c) Gerichtsverfahren

Speichermedienvergütung für Privatkopien in der Cloud

Das Handelsgericht Wien hat im Frühjahr und im Herbst je einen Verhandlungstermin anberaumt. Im September wurde das erstinstanzliche Verfahren geschlossen. Ein Urteil ist Ende März eingelangt. Es bestätigt die Rechtsansicht der austro mechana ab der neuen Rechtslage von Oktober 2015. Gegen das erstinstanzliche Urteil kann Berufung eingelegt werden.

Speichermedienvergütung – Verfahren gegen Handy-Expoteure

Ein weiterer Prozess gegen einen Handyexporteur ist 2022 zu Ende gegangen. Es war dies ein Leitprozess, in dem die Nachweispflichten eines Werbers um Rückvergütung von Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 6 Z1 UrhG grundsätzlich betrachtet wurden. Die Klage des Händlers gegen die austro mechana wurde letztendlich wegen Unschlüssigkeit abgewiesen.

Nachdem nun beide Leitprozesse abgeschlossen sind, hat die austro mechana die Speichermedienvergütung aktiv von jenen zurückverlangt, die bereits zu Unrecht diese in der Vergangenheit erhalten haben.

d) Speichermedienvergütung - Tarife

Am 23.12.2022 hat die Gruppe der Verwertungsgesellschaften die betroffenen Bundesgremien der WKÖ aufgefordert, in Gesamtvertragsverhandlungen um einen neuen Gesamtvertrag und höhere Tarife einzutreten. Die Verhandlungen wurden daraufhin von der WKÖ sehr schleppend geführt. Es hat drei persönliche Termine gegeben, die allesamt ergebnislos verliefen. Die WKÖ hat nicht einmal ein Gegenangebot gelegt. Am 4.12.2023 mussten die Verhandlungen daher für gescheitert erklärt werden. Der Schlichtungsausschuss wurde am 20.12.2023 angerufen. 2024 wird es damit zu einem weiteren Verfahren und wahrscheinlich auch einem Satzungsverfahren kommen.

e) Speichermedienvergütung - Online-Marktbeobachtung

Seit Mai 2023 hat ein neuer Mitarbeiter die Marktbeobachtung übernommen und weiterentwickelt. Bislang können wir Mehnumsätze von ca. EUR 200.000 aufgrund der systematischen Erfassung ausländischer Versandhändler verzeichnen, davon erhält die AUME 30,26 %. Einige deutsche Händler, die nicht meldewillig waren, werden 2024 voraussichtlich auf Rechnungslegung und Zahlung geklagt.

f) Netzwerkseitige Persönliche Videorekorder (nPVR)

Am 13. Juli hat der EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren gegen die Ocilion IPTV Technologies GmbH, einen technischen Dienstleister für sogenannte nPVR, zugunsten der klagenden Seven-One-Gruppe entschieden, dass es sich bei diesem technischen Service nicht um einen Vorgang der Privatkopie handelt. Damit wurde dem Standpunkt der austro mechana Recht gegeben und der Weg zur Lizenzierung ist frei.

g) Online-Lizenzierung

Mit 1.1.2023 trat die neue Kooperationsvereinbarung mit dem Lizenzierungs-HUB ICE Online in Kraft. Durch die Kooperation erwartet sich die AUME einerseits eine weitere Verbesserung der Effizienz und Genauigkeit bei Lizenzierung und Abrechnung von Online-Musikprovidern und andererseits

mittelfristig auch eine Steigerung der Einnahmen durch bessere Tarifkonditionen, die im Verhandlungsverband durch ICE erzielt werden können, und durch Lizenzierung von zusätzlichen Services.

Die Erfahrungswerte der AUME im ersten Jahr der Kooperation sind dabei sehr positiv ausgefallen, wobei insbesondere die gute und schnelle Kommunikation mit ICE und die lösungsorientierte Interaktion mit den ICE-Teams sehr positiv hervorzuheben ist. Auch die Lizenzeinnahmen entwickelten sich wie erwartet sehr positiv, wobei die AUME noch mit weiteren Steigerungen rechnet, da ICE derzeit noch in Neuverhandlungen mit einigen großen Diensteanbietern steht.

Einen weiteren Meilenstein stellt der im November 2023 mit der WKO abgeschlossene Gesamtvertrag für subscriptionsbasierte Video-On-Demand-Services dar, der als wichtiger Bezugspunkt für Lizenzverhandlungen sowohl mit nationalen als auch internationalen Diensteanbietern dient.

Die Abrechnungen des US-amerikanischen MLC (staatlich autorisiertes Kollektiv zur Einhebung der mechanischen Lizenzbeträge von DSP) über den Dienstleister MUSERK entwickelten sich höchst zufriedenstellend.

Schließlich wurden auch Lizenzverträge mit der Tonies GmbH geschlossen betreffend die Lizenzierung der bei Kindern beliebten Tonie-Figuren, und zwar sowohl im Hinblick auf Tonie-Figuren, die Zugang zu reinen Musikinhalten ermöglichen, sondern auch zu Hörbuch-/Hörspiel-Tonies sowie hinsichtlich der Tonie-Online-Audiothek.

5. Bericht über die Einnahmen und Erträge

Die austro mechana nimmt wie unter Abschnitt 4 erläutert mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Musikwerken mit und ohne Text wahr. Die einzelnen wahrgenommenen Verwertungsrechte werden als Kategorien behandelt und die Einnahmen nach diesen Kategorien aufgeschlüsselt. Daneben erfolgt eine Aufschlüsselung in einzelne Nutzungsarten, die insbesondere Vervielfältigungen auf und Verbreitung per Ton- und Bildtonträger, Vervielfältigungen für Zwecke der Rundfunksendung, Vervielfältigung für die Bereitstellung per Online-Diensten und Vervielfältigungen für den privaten und eigenen Gebrauch umfassen.

Unter Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Zi 1 VerwGesG 2016 werden in weiterer Folge die von der austro mechana an Lizenzkund:innen vorgeschriebenen Lizenzentgelte (unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, Inlandserlöse) verstanden.

Die austro mechana erhält auch Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften. Für eine detaillierte Erläuterung der Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs. 5 VerwGesG 2016 wird auf Abschnitt 8 dieses Berichtes verwiesen.

Nutzungsarten	EUR
Phono Audio	1.445.518,62
Phono Video	21.494,72
Rundfunk/Fernsehen	9.083.299,9
Online	4.060.886,3
Speichermedienvergütung	4.474.404,0
Sonstige Nutzungsarten	2.002.528,8
Einnahmen gem. § 45 Abs. 2 Zi 1 VerwGesG 2016	21.088.132,4

Die Erträge aus der Anlage der Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Zi 2 VerwGesG 2016 setzen sich aus Zinserträgen, Erträgen aus der Ausschüttung von und der Zuschreibung zu Wertpapieren sowie sonstigen Finanzerträgen zusammen, die mit den entsprechenden Finanzaufwänden (Zinsaufwände, Abschreibungen von Finanzanlagen oder sonstige Finanzaufwände) saldiert werden.

Die (Zwischen-)Veranlagung der Einnahmen erfolgt auf Basis der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Grundsätze für die allgemeine Anlagepolitik sowie der vom Aufsichtsrat vorgegebenen Grundsätze des Risikomanagements, die den Rahmen der zulässigen Veranlagungsformen und der Mindestanforderung an entsprechende Risikokontrollen konkret festlegen.

Die Erträge aus der Anlage der Einnahmen betragen im Berichtsjahr EUR 561.185,45. Das Finanzergebnis wird mit dem für die Rechteverwaltung erforderlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Aufrechnung ausgeglichen und wird somit auf alle Bezugsberechtigten anteilig aufgeteilt.

6. Bericht über die Kosten der Rechtswahrnehmung und anderer Leistungen

Die Betriebskosten und finanziellen Aufwände für die Rechtswahrnehmung und –verwaltung für das von der austro mechana wahrgenommene Recht der mechanischen Vervielfältigung beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 3.629.959,44.

Dieser Betrag entspricht auch den Betriebskosten und finanziellen Aufwänden nur für die Rechtswahrnehmung einschließlich jener Beträge, die von den Einnahmen aus den Rechten als Verwaltungskosten abgezogen oder verrechnet werden und leitet sich wie folgt ab:

	EUR
Aufwand laut Jahresabschluss	4.191.144,89
Finanzergebnis	-561.185,45
<hr/>	
Zwischensumme I	3.629.959,44
Auflösung Investitionsrücklage	0,00
<hr/>	
Betriebskosten gem. § 45 Abs. 3 VerwGesG 2016	3.629.959,44

Das Finanzergebnis wird mit dem für die Rechteverwaltung erforderlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Aufrechnung ausgeglichen, erhöht daher die effektive Belastung der Bezugsberechtigten mit Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen und wird auf alle Bezugsberechtigten anteilig aufgeteilt.

Die Investitionsrücklage wird widmungsgemäß aufgelöst und vermindert damit ebenfalls die effektive Belastung der Bezugsberechtigten mit Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen und kommt allen Bezugsberechtigten anteilig zugute.

Die Verwaltung und Abwicklung der kulturellen Förderungen erfolgt in einem eigenen Rechnungskreis SKE (Soziale und kulturelle Einrichtungen) der austro mechana. Die Betriebskosten und die finanziellen Aufwände für soziale und kulturelle Einrichtungen betragen im Berichtsjahr EUR 204.970,37 und werden zur Gänze von den für die sozialen und kulturellen Förderungen zur Verfügung gestellten Mitteln getragen. Sie sind daher in den Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen gem. § 45 Abs. 3 Zi 1 VerwGesG 2016 nicht enthalten.

Die errechnete Aufschlüsselung der Abzüge von den Einnahmen aus Rechten nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart sowie die Angaben über den Zweck der Abzüge finden sich

nachstehend. Die Betriebskosten und finanziellen Aufwände wurden den einzelnen Nutzungsarten im Verhältnis ihrer Einnahmen zugeteilt:

Nutzungsarten	EUR
Phono Audio	248.821,18
Phono Video	3.699,94
Fernsehen/Radio	1.563.533,92
Online	699.011,76
Speichermedienvergütung	770.191,73
Sonstiges	344.700,91
	3.629.959,44

Die Deckung der Kosten erfolgt ausschließlich durch die von den Bezugsberechtigten vorgenommenen Abzüge für Kommissionen. Die Abzüge werden im Zuge der Abrechnung bzw. Zuweisung der Einnahmen an Bezugsberechtigte getätigt und im Folgejahr ertragswirksam berücksichtigt.

Zur Aufwandsbedeckung wurde im Geschäftsjahr eine Kommission von bis zu 25 % zur Kostendeckung zum Abzug gebracht. Für die Abrechnungen an ausländische Verwertungsgesellschaften finden Abzüge in gleicher Höhe wie für austro mechana Berechtigte statt, es sei denn, es gelten abweichende Vereinbarungen laut Gegenseitigkeitsvertrag. Für den Kostenabzug im Rahmen der Zentralen Lizenzierung gelten internationale Vereinbarungen (Cannes-Agreement).

7. Bericht über die Verteilung

Unter „eingezogene Beträge“ werden die im Berichtsjahr von der austro mechana direkt an Musiknutzer:innen vorgeschriebenen Beträge verstanden. Es handelt sich dabei also um die direkt im Inland erwirtschafteten Lizenzeinnahmen. Erträge, die austro mechana von ausländischen Verwertungsgesellschaften erhält, werden in Abschnitt 8 dargestellt und erläutert.

Unter „an die Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge“ werden die auf Basis der Abrechnungsregeln ermittelten Beträge pro Rechteinhaber:in verstanden. Dabei werden die Lizenzeinnahmen gemäß obiger Definition (eingezogene Beträge) unter Anwendung der statutarischen und der diese ergänzenden Regelungen (Abrechnungsregeln) auf die bei den jeweiligen Werken erfassten Musiknutzungen aufgeteilt. Der so ermittelte Geldbetrag pro Werk wird in weiterer Folge den am jeweiligen Werk Berechtigten zugewiesen (anteilmäßig abgerechnet).

Unter „an die Rechteinhaber:innen verteilte Beträge“ werden die dem jeweiligen Mitgliedskonto gutgeschriebenen Beträge verstanden. Diese Beträge bilden sodann die Basis für die Auszahlung an die jeweiligen Rechteinhaber:innen (Ausschüttung). An Rechteinhaber:innen zugewiesene, aber noch nicht an sie verteilte Beträge werden auf getrennten Konten erfasst.

Unter „nicht verteilbare Beträge“ sind all jene Beträge zu verstehen, die nicht an Rechteinhaber:innen ausgeschüttet werden konnten, da wesentliche Informationen wie Kontaktdaten oder Bankverbindung fehlen. Es wurden alle notwendigen Schritte unternommen um diese Rechteinhaber:innen zu ermitteln und ausfindig zu machen.

Unter „an die Rechteinhaber:innen ausgeschüttete Beträge“ werden die an sie ausbezahlten Beträge verstanden, die um enthaltene oder vorher abgezogene Steuern bereinigt sind. Die Auszahlung an die

Rechteinhaber:innen erfolgt in einer Gesamtsumme, eine getrennte Auszahlung pro Rechtekategorie und/oder Nutzungsart erfolgt dabei nicht. Den Rechteinhaber:innen werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorauszahlungen auf das gesamte Tantiemenaufkommen ohne Differenzierung nach Nutzungsart gewährt. Die Verrechnung fälliger und gegebenenfalls die Gewährung neuer Vorauszahlungen erfolgen in der Regel ebenfalls zu den vorgesehenen Auszahlungsterminen und sind in der Gesamtauszahlungssumme enthalten. Der im Gesetz normierten Aufteilung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart kann deshalb nur in einer Näherung entsprochen werden. Das gilt auch für die geforderten Medianwerte.

§ 45 Abs. 4 Zi 1 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme und Medianwerte der den Rechteinhaber:innen zugewiesenen Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte gliedern sich wie folgt. Die Beträge umfassen Abrechnungen, die auf Umsätze zurückgehen, die in 2022 sowie in 2023 eingezogen und im Geschäftsjahr zugewiesen wurden.

Nutzungsart	Den Rechteinhaber:innen zugewiesene Beträge	Medianwert
	EUR	EUR
Phono Audio	549.252,14	7,03
Phono Video	15.582,82	0,26
Fernsehen	3.173.097,67	10,73
Radio	3.220.913,89	5,83
Online	1.765.343,93	0,84
Speichermedienvergütung	3.187.168,42	7,62
Sonstige*	1.974.949,06	8,06

* Sonstige umfassen Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

§ 45 Abs. 4 Zi 2 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme und Medianwerte der an die Rechteinhaber:innen ausgeschütteten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart wird derzeit auf der Grundlage von Auswertungen aus der Mitgliederbuchhaltung ermittelt. Ausgeschüttete Beträge werden um etwaige enthaltene Umsatzsteuer und um im Vorfeld abgezogene beschränkte Einkommensteuer bereinigt. Die ausgeschütteten Beträge sind um gewährte und verrechnete Vorauszahlungen korrigiert und werden im gleichen Verhältnis, in dem die Zubuchungen in der Mitgliederbuchhaltung erfolgt sind, auf die Nutzungsarten aufgeteilt.

Nutzungsart	An die Rechteinhaber:innen ausgeschüttete Beträge	Medianwert
	EUR	EUR
Phono Audio	521.048,40	6,67
Phono Video	14.782,65	0,25
Fernsehen	3.010.161,19	10,18
Radio	3.055.522,08	5,53
Online	1.674.694,68	0,80
Speichermedienvergütung	3.023.509,41	7,23
Sonstige*	1.873.536,72	7,65

* Sonstige umfassen Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

Die im Berichtsjahr an die Rechteinhaber:innen ausgeschütteten Beträge aus Zahlungen ausländischer Verwertungsgesellschaften sind der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 45 Abs. 4 Zi 3 VerwGesG 2016: die Termine und die Anzahl der Zahlungen aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Zahlungen mit Terminen

Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	Sonstige
		16. Mrz 23	16. Mrz 23	16. Mrz 23	
03. Jul 23	03. Jul 23		03. Jul 23	03. Jul 23	03. Jul 23
		28. Sep 23	28. Sep 23	28. Sep 23	
14. Dez 23	14. Dez 23		14. Dez 23	14. Dez 23	

Für Phono, Radio ORF, FS ORF und Online werden Nutzungen aus den Jahren 2022 und 2023 bedingt durch Halbjahres- bzw. Quartalsabrechnungen zugewiesen und ausgeschüttet. Für die übrigen Nutzungsarten gelangen in der Regel Nutzungen aus dem Jahr 2022 zur Zuweisung und Ausschüttung.

§ 45 Abs. 4 Zi 4 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2023 von der austro mechana eingezogenen Beträge belief sich auf EUR 21.088.132,49. An die Bezugsberechtigten der austro mechana wurde ein Betrag in Höhe von EUR 919.947,82 (Phono 1. Halbjahr 2023, 1. QU 2023 und 2. QU 2023 Radio ORF) von den im Geschäftsjahr eingezogenen Beträgen zugewiesen und ausgeschüttet. Der auf die Bezugsberechtigten der austro mechana entfallende verbleibende Anteil an den im Geschäftsjahr eingezogenen Beträgen steht erst nach der Zuweisung fest, die, wie die entsprechende Ausschüttung, erst im Geschäftsjahr 2024 durchgeführt wird.

Für die Aufschlüsselung nach Nutzungsarten verweisen wir auf Punkt 5 dieses Berichtes. Für einen Betrag von EUR 5,4 Mio. der in divergierenden Vorperioden eingezogen wurde, erfolgen Zuweisung und Ausschüttung an austro mechana Berechtigte und ausländische Verwertungsgesellschaften aufgrund geltender Abrechnungsregeln. Ein Betrag in Höhe von EUR 3,3 Mio. konnte aufgrund von unvollständigen Dokumentationsunterlagen bisher nicht zugewiesen werden. Die Zuweisung von EUR 2,0 Mio. konnte aufgrund fehlender Einträge in den internationalen Mitgliederverzeichnissen bisher nicht erfolgen.

§ 45 Abs. 4 Zi 5 VerwGesG 2016: Die Gesamtsumme der den Rechteinhaber:innen zugewiesenen, aber noch nicht an sie verteilten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart mit Angabe des Geschäftsjahres, indem die Beträge eingezogen wurden, gliedert sich wie folgt:

Jahr	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	sonstige	Zentrale Lizenzierung
VP	42.418,73	547,82	8.960,49	44.368,60	2.478,15	1.080,81	89.452,20
2017	42,63	1,84	5.608,32	2.243,14	122,55	0,00	494,90
2018	-321,74	0,36	-2.057,48	149,78	5,71	0,00	174,98
2019	-1.805,20	14,72	392,56	1.583,34	0,00	0,00	284,07
2020	4.255,98	24,31	458,02	3.824,27	0,00	3,13	-32,37
2021	-1.379,80	16,10	490,32	3.461,09	0,00	2,43	448,70
2022	-752,87	-50,50	1.626,14	1.646,76	0,00	-2,43	-437,83
2023	50,04	0,79	-1.065,43	1.538,15	0,00	0,00	95,23
	42.507,77	555,44	14.412,94	58.815,13	2.606,41	1.083,94	90.479,88

Die Gesamtsumme beläuft sich im Berichtsjahr auf EUR 210.461,51 und betrifft gesperrte Werke. Dabei handelt es sich um zugewiesene Tantiemen für Werke oder Werkteile, die strittig sind und bei

denen der Sachverhalt gerichtsanhängig ist oder für die gemäß Information einer Schwestergesellschaft ein Anteil bzw. Anteile strittig sind. Klärungen bzw. Einigungen führen zur Auflösung und in weiterer Folge zur Ausschüttung des Betrages. Das kann in der oben ausgewiesenen Tabelle zu Minusbeträgen führen, da keine exakte periodenreine Zuordnung erfolgt. Die Gesamtsumme der den Rechteinhaber:innen zugewiesenen, aber noch nicht an sie verteilten Beträge aus dem Geschäftsjahr 2023 wird im Wesentlichen erst im Folgejahr, nach Durchführung der Zuweisungen, feststehen.

§ 45 Abs. 4 Zi 6 VerwGesG 2016: Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung geführt haben (§ 34 Abs. 4), sind ein fehlender oder nicht zeitgerechter Eingang von Nutzungsunterlagen sowie fehlende oder unvollständige Informationen zu Werken.

§ 45 Abs. 4 Zi 7 VerwGesG 2016: Ein Betrag von EUR 830.253,07 ist nicht verteilbar. Davon konnte für EUR 527.294,71 keine Ausschüttung erfolgen, da die Berechtigten verstarben und die Rechtsnachfolge sich in Klärung befindet, für EUR 299.010,02 erfolgte aufgrund fehlender Kontaktdaten oder Bankverbindungen keine Ausschüttung. Seitens der austro mechna wurden alle notwendigen Schritte unternommen, um die betroffenen Rechteinhaber:innen zu ermitteln und ausfindig zu machen.

8. Bericht über Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

§ 45 Abs. 5 Zi 1 VerwGesG 2016: An und von anderen Verwertungsgesellschaften gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, Nutzungsart und Verwertungsgesellschaft sind der **Anlage 1 und Anlage 2** zu entnehmen. Die gemäß Anlage 2 gezahlten Beträge von Verwertungsgesellschaften basieren auf einer Auswertung von Datenträgern im international vereinbarten Format. Aufgrund von Pauschalabrechnungen oder Währungsumrechnungen kann es zu unwesentlichen Differenzen im Vergleich zu den Zahlungseingängen kommen.

§ 45 Abs. 5 Zi 2 VerwGesG 2016: Die Kommissionssätze, die von den auf andere Verwertungsgesellschaften entfallenden Einnahmen abgezogen wurden, bemessen sich für die Kategorie der wahrgenommenen Rechte, alle Nutzungsarten und Verwertungsgesellschaften für im Berichtsjahr durchgeführte Zuweisungen (das betrifft in der Regel die Verteilung der Lizenzentnahmen aus 2022) auf Grundlage von Vereinbarungen in den jeweiligen Gegenseitigkeitsverträgen. Für die Kommissionssätze der Zentralen Lizenzierung gelten die Vereinbarungen laut Cannes Agreement.

§ 45 Abs. 5 Zi 3 VerwGesG 2016: Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge, die von den von anderen Verwertungsgesellschaften gezahlten Beträgen abgezogen wurden, betragen für die Kategorie der wahrgenommenen Rechte, alle Nutzungsarten und Verwertungsgesellschaften einheitlich 5 % und sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

§ 45 Abs. 5 Zi 4 VerwGesG 2016: An Rechteinhaber:innen direkt ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften, aufgeschlüsselt nach der Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Verwertungsgesellschaften zeigt die **Anlage 4**. Darüber hinaus erfolgten in geringem Umfang Pauschalabrechnungen, die den Nutzungsarten nicht direkt zugeordnet werden können.

9. Bericht über soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Speichermedienvergütung (SMV) ist eine pauschale Vergütung für mechanische Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen zum privaten und eigenen Gebrauch (§ 42b UrhG). Gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG haben Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, für ihre Tantiemen-Bezugsberechtigten und deren Angehörige sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung zuzuführen, abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten.

Die austro mechana gehört zu den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, und zwar für den folgenden Rechteinhaberkreis: Komponisten, Musiktextautoren und Musikverleger. Die SKE der austro mechana werden ausschließlich aus entsprechenden Anteilen der Speichermedienvergütung gespeist.

Ansprüche aus der Speichermedienvergütung haben auch andere Rechteinhaber, wie z.B. Literat:innen, bildende Künstler:innen, Film- & Videokünstler:innen, Interpret:innen und Musik- und Filmproduzent:innen. Die austro mechana ist beauftragt, die Speichermedienvergütung im Namen aller beteiligten österreichischen Verwertungsgesellschaften einzuheben. Die Einnahmen werden von der austro mechana nach einem festgelegten Schlüssel, der auf Basis der durchschnittlichen Nutzung der einzelnen Werkkategorien basiert, an die an der SMV beteiligten VerwGes (i.e. austro mechana, LSG, Literar-Mechana, VDFS, VAM, Bildrecht, VGR) verteilt. Die weitere Aufteilung an die einzelnen Rechteinhaber fällt in die Kompetenz der jeweiligen VerwGes, wobei auch die anderen VerwGes gesetzlich verpflichtet sind, SKE einzurichten.

Die austro mechana hat wie vom VerwGesG gefordert feste Regeln für die Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) aufgestellt. Die SKE der austro mechana leisten demnach Zuschüsse und Förderungen für zeitgenössische musikalische Urheber:innen und Urheber, die Tantiemen-Bezugsberechtigte der austro mechana sind.

Die **sozialen Leistungen** an Bezugsberechtigte der austro mechana sind seit 01.01.2019 an die 'AQUAS - Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH' delegiert. Nach den geltenden AQUAS Richtlinien¹ werden Zuschüsse in schwerwiegenden Notfällen, in wirtschaftlichen Notlagen, zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung, regelmäßige Beiträge zur Existenzsicherung sowie regelmäßige Alterssicherungsleistungen bezahlt.

Für die **Kunst- und Kulturförderungen** gelten die Richtlinien KE². Alle Entscheidungen werden von den beiden Ausschüssen für Förderungen der ernsten sowie für Förderungen der Unterhaltungsmusik³ getroffen.

Kulturelle Förderungen werden direkt an zeitgenössische musikalische Urheberinnen und Urheber bezahlt, die Bezugsberechtigte der austro mechana sind, oder zu deren Gunsten an Dritte, wie Orchester, Veranstalter, Kleinlabels und Organisationen, die als Schwerpunkt aktuelles Musikschaffen von Bezugsberechtigten der austro mechana präsentieren. Gefördert werden insbesondere: Musikproduktionen und deren Vertrieb (als Ton- und Bildtonträger oder online), Kompositions- aufträge, öffentliche Aufführungen im In- und Ausland, kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels sowie Web-Labels und Online-Vertriebe.

¹ Abrufbar unter www.ske-fonds.at/richtlinien

² Abrufbar unter www.ske-fonds.at/richtlinien

³ Zusammensetzung der Gremien abrufbar unter www.ske-fonds.at/beirat

Die SKE der austro mechana vergeben jährlich zwei *SKE Jahresstipendien* an Komponist:innen im Bereich aktueller, populärer Musik. In Kooperation mit dem ORF RadioKulturhaus bieten die SKE in den Sommermonaten die Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses kostenlose Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren; die SKE übernehmen die Kosten von bis zu fünf Studiotagen.

Die austro mechana veröffentlicht auf www.ske-fonds.at jährlich einen Bericht SKE über das Ausmaß und die Verwendung der Einnahmen, die im Vorjahr sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführt wurden.⁴

Zugewiesener Betrag und Mittelverwendung 2023 (in EUR)

Zuweisung 50% des austro mechana Anteils der SMV aus 2022	3.612.955,98
/ davon 50% an AQUAS für soziale Leistungen	1.806.477,99
anteilige Einhebungskosten	- 45.390,00
anteilige allgemeine Verwaltungskosten	- 35.000,00
/ davon 50% an KE für Kunst- und Kulturförderungen	1.806.477,99
anteilige Einhebungskosten	- 45.390,00
anteilige allgemeine Verwaltungskosten	- 35.000,00

Verwendung in 2023

Kulturelle Förderungen

allgemeine Förderungen	152.461,24
Projekte der ernsten Musik	355.650,00
Projekte der Unterhaltungsmusik	1.004.696,52
Projekte kommerzieller Musik aller Stile	25.300,00
Gesamt	1.538.107,76

Der Aufwand für die gesamte Verwaltung (Personal, Aufwandsersatz der Ausschüsse, Büro, anteilige IT und Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung etc.) betrug im Berichtsjahr EUR 204.970,37. EUR 39.960,31 wurden aus nicht verwendeten Kulturförderungen der Vorjahre rückgeführt.

Die austro mechana hat zur Verwaltung ihrer Sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen. Allfällig in einem Geschäftsjahr nicht zur Gänze verwendete Mittel werden vorgetragen und erhöhen das zur Verfügung stehende Widmungskapital innerhalb der SKE für die Folgejahre.

Wien, am 08. Mai 2024

⁴ Abrufbar unter www.ske-fonds.at/infos

§45 (5) 1 An andere Verwertungsgesellschaften gezahlte Beträge

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio in EUR	Phono Video in EUR	Fernsehen in EUR	Radio in EUR	Online in EUR	SMV in EUR	Sonstige in EUR	ZL Audio in EUR	ZL Video in EUR
AAS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,76	0,00	0,00	0,00	0,00
ABRAMUS	0,00	0,00	1,01	15,58	82,71	0,00	17,38	1,88	0,00
ACAM	0,00	0,00	0,00	5,13	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00
ACDAM	0,00	0,00	0,00	6,83	16,13	0,00	1,06	0,00	0,00
ACUM	253,17	0,00	309,49	375,53	444,70	0,00	87,20	3,31	0,00
ADDAF	3,27	0,00	46,50	35,60	22,97	0,00	8,74	0,00	0,00
AEPI	0,00	0,00	3,20	0,26	8,26	0,00	4,11	0,00	0,00
AGADU	0,06	0,00	0,00	0,87	3,80	0,00	4,46	0,00	0,00
AKKA-LAA	2,04	0,00	372,69	11,14	1,37	0,00	4,28	101,77	44,78
ALBAUTOR	0,00	0,00	3,60	1,02	6,53	0,00	1,86	0,00	0,00
AMAR SOMBRA	1,71	0,00	4,58	69,33	35,50	0,00	8,46	0,00	0,00
AMCOS	4.452,57	0,00	1.945,13	2.644,38	6.533,24	0,00	1.046,81	34,32	0,00
AMRA	15,41	0,00	361,38	337,66	114,42	0,00	68,44	226,66	0,00
AMUS	0,00	0,00	0,00	1,74	47,34	0,00	0,48	0,00	0,00
ANCO	0,00	0,00	1,64	0,00	1,28	0,00	0,08	0,00	0,00
APA	0,00	0,00	0,00	0,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
APDAYC	0,00	0,00	25,28	49,28	26,27	0,00	8,88	0,00	0,00
ARMAUTHOR	0,00	0,00	0,00	2,73	23,22	0,00	0,86	0,00	0,00
ARTISJUS	533,34	3,20	654,81	1.371,67	612,38	442,72	189,08	2,09	0,00
ASDAC	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00
ASSIM	0,00	0,00	0,00	31,42	0,71	0,00	2,24	0,00	0,00
AUTODIA	50,99	0,00	3,01	7,85	213,09	0,00	35,48	0,00	0,00
BBDA	0,00	0,00	0,00	3,22	1,47	0,00	8,07	0,00	0,00
BCDA	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGDA	0,00	0,00	0,00	2,34	1,10	0,00	0,09	0,00	0,00
BUBEDRA	0,00	0,00	0,00	0,70	3,26	0,00	1,13	0,00	0,00
BUMDA	0,00	0,00	0,00	4,24	4,05	0,00	3,89	0,00	0,00
BURIDA	0,00	0,00	1,37	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
CAPASSO	0,00	0,00	62,78	343,02	116,48	0,00	67,97	0,00	0,00
CASH	0,00	0,00	2,88	7,02	0,07	0,00	0,64	0,00	0,00
COMPASS	0,00	0,00	0,00	1,47	130,06	0,00	15,72	0,00	0,00
COSOMA	0,00	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00	0,21	0,08	0,00
COTT	0,00	0,00	6,95	8,34	3,93	0,00	6,66	0,00	0,00
EAU	0,00	0,00	78,68	42,52	26,59	0,00	5,61	9,08	0,00
ECCO	0,00	0,00	0,00	1,14	1,12	0,00	0,09	0,00	0,00
EDEM	11,08	0,00	93,05	150,21	34,53	0,00	0,00	0,00	0,00
FILSCAP	0,00	0,00	0,00	0,00	1,76	0,00	0,16	0,00	0,00
GCA	0,00	0,00	0,00	22,88	0,10	0,00	2,74	0,00	0,00
GEMA	390.251,15	7.218,49	628.781,85	372.765,26	93.622,47	333.909,57	255.585,78	55.014,51	206,31
GHAMRO	0,00	0,00	0,00	0,20	0,66	0,00	0,04	0,00	0,00
HDS-ZAMP	734,94	1,70	248,83	1.333,64	101,71	1.056,86	461,12	3.540,37	0,00
IPRS	49,90	0,00	0,00	3,31	679,15	0,00	2,95	0,00	0,00
JACAP	0,67	0,00	2,31	5,71	11,73	0,00	2,37	0,00	0,00
JASRAC	122,95	0,00	390,66	218,62	1.876,77	594,65	252,10	7,82	0,00
KOMCA	0,00	0,00	74,81	12,05	279,26	0,00	83,47	312,41	0,00
LATGA	19,42	0,00	7,80	28,15	19,24	0,00	7,41	0,00	0,00
LITME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,84	12,27	0,00
MACP	0,00	0,00	18,04	1,45	0,47	0,00	0,94	0,00	0,00
MCPSP	27.107,75	123,09	35.493,56	32.319,26	63.391,13	31.655,98	28.502,50	2.426,14	0,00
MCSG	0,00	0,03	10,26	0,00	13,90	0,00	0,90	0,00	0,00
MCSN	0,00	0,00	0,00	23,19	0,07	0,00	0,49	0,00	0,00
MCT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,53	0,00	0,24	0,00	0,00
MESAM	32,90	0,02	126,84	275,24	23,17	0,00	21,44	0,00	0,00
MRCNS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
MSG	0,00	0,00	14,67	10,76	3.889,32	0,00	73,24	0,00	0,00
MUSICAUTOR	161,68	0,00	90,49	866,72	365,15	0,00	68,92	8,69	0,00
NASCAM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,70	0,00	0,00	0,00	0,00
NCB	56.527,24	20,70	12.837,64	50.844,23	5.326,62	25.690,04	20.648,77	1.467,56	1,09
NEXTONE	0,00	0,00	0,00	0,00	3,66	0,00	0,00	0,00	0,00
NGO-UACRR	0,00	0,00	35,39	131,55	152,08	0,00	28,71	0,00	0,00
ONDA	0,00	0,00	0,00	1,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OSA	3.822,91	22,77	14.547,87	18.818,04	265,61	3.274,82	1.380,37	55,31	0,00
PAM CG	0,00	0,00	25,62	0,06	0,27	0,00	0,02	4,20	0,00
RAO	427,16	0,61	71,50	37,40	160,05	0,00	55,91	10,24	0,00
SABAM	3.053,72	47,57	9.503,61	7.533,37	729,90	3.873,15	2.461,33	88,64	0,00
SACEM	7.183,71	311,92	82.852,97	41.515,55	2.831,35	25.141,62	14.070,68	1.983,10	84,16
SACERAU	0,00	0,00	0,66	14,22	0,00	0,00	0,34	0,00	0,00
SACM	56,15	0,00	357,03	174,01	150,07	0,00	41,24	0,82	0,00
SACVEN	5,86	0,00	34,34	15,23	1,25	0,00	5,96	0,00	0,00
SADAIC	83,68	0,55	349,82	257,09	667,73	0,00	125,47	10,62	7,14
SARRAL	0,00	0,00	0,00	0,00	2,56	0,00	0,65	0,00	0,00
SAYCE	9,96	0,00	0,00	7,82	2,06	0,00	0,83	0,00	0,00
SAYCO	0,14	0,00	32,00	40,78	64,93	0,00	7,71	0,00	0,00
SAZAS	999,75	9,49	252,79	964,53	131,00	1.117,78	519,15	8.374,47	4,15
SBACEM	0,00	0,00	2,57	5,95	3,24	0,00	0,55	3,51	0,00
SCD	13,32	0,00	17,92	71,77	95,64	0,00	8,45	0,00	0,00
SDRM	10,44	0,00	24,94	29,81	0,30	57,24	41,48	0,00	0,00
SESAC	1.029,95	6,27	1.018,32	2.827,37	2.994,45	0,00	541,51	659,30	0,00
SGAE	1.698,95	23,99	3.338,26	5.925,07	239,30	2.141,54	890,30	566,59	7,77
SIAE	14.245,93	74,86	15.630,68	39.539,98	1.635,82	15.088,23	9.851,59	3.233,38	1,19
SICAM	0,00	0,00	0,00	18,64	11,16	0,00	0,46	0,00	0,00
SOBODAYC	0,00	0,00	0,00	0,34	0,37	0,00	0,21	0,00	0,00
SOCAN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,29	0,00	0,00	0,00	0,00
SOCAN RR	464,94	0,07	764,23	1.265,72	2.689,08	954,15	415,21	171,88	0,00

SODAV	0,01	0,00	11,91	110,81	42,55	0,00	14,09	0,77	0,00
SOKOJ	215,23	1,00	136,19	245,72	726,49	0,00	65,64	9,47	0,00
SONECA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,00	0,00
SOZA	345,59	0,60	134,23	446,58	18,14	139,57	66,95	0,00	0,00
SPA	1.623,40	0,06	232,99	619,19	21,66	785,60	700,05	8,12	0,00
SPAC	0,00	0,00	0,00	6,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SQN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
STEMRA	8.767,22	37,61	8.078,32	15.295,10	2.854,09	8.694,16	5.945,89	1.702,22	8,01
SUISA	21.026,29	94,92	13.249,82	15.232,50	8.742,97	9.923,58	8.272,50	1.006,35	0,00
UBC	410,88	0,00	56,37	98,93	7,40	0,00	19,41	0,00	0,00
UCMR-ADA	46,43	0,02	412,47	207,37	343,78	0,00	56,50	0,00	0,00
UNISON	0,00	0,00	0,00	0,00	1,66	0,00	0,16	0,00	0,00
VCPMC	0,00	0,00	2,72	0,00	406,11	0,00	0,26	0,00	0,00
ZAIKS	234,28	1,22	623,10	303,22	2.191,79	335,74	140,04	11,94	0,00
ZAMP MACEDO	274,46	0,00	7,08	15,21	0,00	0,00	4,96	0,00	0,00
ZIMURA	0,00	0,00	7,42	0,00	0,38	0,00	0,00	0,00	0,00
	546.382,62	8.000,76	833.888,93	616.040,54	206.310,47	464.877,00	353.051,49	81.069,89	364,60
									3.109.986,30

§45 (5) 1 :Von anderen Verwertungsgesellschaften gezahlte Beträge

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	SMV	Ausland	Sonstige	Gesamt
ACUM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.527,40	2.527,40
AKKA/LAA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.169,25	0,00	0,00	1.169,25
AMCOS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.384,16	27.384,16
ARTISJUS	293,16	0,00	70.045,65	2.469,73	299,99	28.248,71	0,00	0,00	101.357,24
AUTODIA	0,00	0,00	355,17	0,00	0,00	301,00	0,00	46,83	703,00
CASH	0,00	0,00	0,00	0,00	1.758,94	0,00	0,00	0,00	1.758,94
DIVERSE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55,02	55,02
EAU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	368,08	368,08
GEMA	325.297,04	50.266,77	515.784,48	185.978,44	302.354,00	455.604,31	1.086,04	27.732,77	1.864.103,85
HARRY FOX	0,00	1.482,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.091,69	5.573,71
HDS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.611,87	1.611,87
JASRAC	4.064,53	1.252,48	1.856,36	1.070,71	10.876,78	675,43	0,00	400,33	20.196,62
KODA	0,00	0,00	0,00	0,00	15.738,43	0,00	0,00	0,00	15.738,43
MCPS	0,00	0,00	3.863,26	1.616,38	29.184,07	0,00	1.856,06	19.941,92	56.461,70
NCB	0,00	0,00	0,00	0,00	10.390,07	0,00	0,00	2.820,39	13.210,46
OSA	543,09	0,00	46.811,15	1.152,25	1.245,47	2.853,08	0,00	26,05	52.631,09
SABAM	4.432,69	473,45	0,00	0,00	2.189,95	5.324,08	0,00	12.053,77	24.473,94
SACEM/SDR	8.155,31	1.114,08	68.248,30	34.912,18	83.082,90	54.190,56	31.939,28	0,00	281.642,61
SAZAS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	279,84	279,84
SGAE	1.288,05	0,00	0,00	0,00	895,45	11.553,95	0,00	16.301,80	30.039,25
SIAE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.452,71	23.452,71
SODRAC	203,58	0,00	5.011,84	0,00	4.229,06	0,00	2.468,39	0,00	11.912,88
SOKOJ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SOZA	226,56	0,00	337,88	0,00	104,62	1.131,78	0,00	17.429,60	19.230,43
SPA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.032,02	3.032,02
SSA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.758,13	0,00	0,00	4.758,13
STEMRA	11.780,74	539,76	4.397,21	0,00	7.734,10	2.818,16	0,00	8.569,46	35.839,43
STIM	0,00	0,00	0,00	0,00	67.032,30	0,00	0,00	0,00	67.032,30
SUISA	6.426,13	38.768,56	67.772,07	63.661,71	16.341,14	99.980,11	0,00	5.319,83	298.269,56
TEOSTO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	631,83	0,00	0,00	631,83
TONO	0,00	0,00	0,00	0,00	757,76	22,03	0,00	0,00	779,79
UCMR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	208,69	208,69
VERLAGE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZAIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.519,18	1.519,18
TOTAL	362.710,88	93.897,12	784.483,38	290.861,41	554.215,03	669.262,41	37.349,77	175.173,41	2.967.953,41
Darüberhinaus wurden aus der Zentralen Lizenzierung für Audio EUR 293.745,61 und Video EUR 1.117,98 an aume Bezugsberechtigte ausgezahlt									

§45 (5) 3: Verwaltungskosten und sonstige Abzüge, die von den von anderen Verwertungsgesellschaften entfallenden Einnahmen abgezogen wurden.

Mechanisches Recht

Gesellschaft	Phono Audio	Phono Video	Fernsehen	Radio	Online	SMV	Sonstige	KP Phono	KP Audio
AAS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00
ABRAMUS	0,00	0,00	0,23	3,60	4,35	0,00	3,04	0,19	0,00
ACAM	0,00	0,00	0,00	1,18	0,00	0,00	0,06	0,00	0,00
ACDAM	0,00	0,00	0,00	1,58	0,85	0,00	0,19	0,00	0,00
ACUM	28,67	0,00	71,42	86,66	23,41	0,00	15,27	0,33	0,00
ADDAF	0,37	0,00	10,73	8,22	1,21	0,00	1,53	0,00	0,00
AEPI	0,00	0,00	0,74	0,06	0,43	0,00	0,72	0,00	0,00
AGADU	0,01	0,00	0,00	0,20	0,20	0,00	0,78	0,00	0,00
AKKA-LAA	0,23	0,00	86,01	2,57	0,07	0,00	0,75	10,13	0,00
ALBAUTOR	0,00	0,00	0,83	0,24	0,34	0,00	0,33	0,00	0,00
AMAR SOMB	0,19	0,00	1,06	16,00	1,87	0,00	1,48	0,00	0,00
AMCOS	504,29	0,00	448,88	610,25	343,86	0,00	183,31	3,41	0,00
AMRA	1,75	0,00	83,40	77,92	6,02	0,00	11,98	22,55	0,00
AMUS	0,00	0,00	0,00	0,40	2,49	0,00	0,08	0,00	0,00
ANCO	0,00	0,00	0,38	0,00	0,07	0,00	0,01	0,00	0,00
APA	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
APDAYC	0,00	0,00	5,83	11,37	1,38	0,00	1,55	0,00	0,00
ARMAUTHOR	0,00	0,00	0,00	0,63	1,22	0,00	0,15	0,00	0,00
ARTISJUS	60,41	0,61	151,11	316,54	32,23	103,09	33,11	0,21	0,00
ASDAC	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ASSIM	0,00	0,00	0,00	7,25	0,04	0,00	0,39	0,00	0,00
AUTODIA	5,78	0,00	0,69	1,81	11,22	0,00	6,21	0,00	0,00
BBDA	0,00	0,00	0,00	0,74	0,08	0,00	1,41	0,00	0,00
BCDA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGDA	0,00	0,00	0,00	0,54	0,06	0,00	0,02	0,00	0,00
BUBEDRA	0,00	0,00	0,00	0,16	0,17	0,00	0,20	0,00	0,00
BUMDA	0,00	0,00	0,00	0,98	0,21	0,00	0,68	0,00	0,00
BURIDA	0,00	0,00	0,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
CAPASSO	0,00	0,00	14,49	79,16	6,13	0,00	11,90	0,00	0,00
CASH	0,00	0,00	0,66	1,62	0,00	0,00	0,11	0,00	0,00
COMPASS	0,00	0,00	0,00	0,34	6,85	0,00	2,75	0,00	0,00
COSOMA	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,00	0,04	0,01	0,00
COTT	0,00	0,00	1,60	1,92	0,21	0,00	1,17	0,00	0,00
EAU	0,00	0,00	18,16	9,81	1,40	0,00	0,98	0,90	0,00
ECCO	0,00	0,00	0,00	0,26	0,06	0,00	0,02	0,00	0,00
EDEM	1,25	0,00	21,47	34,66	1,82	0,00	0,00	0,00	0,00
FILSCAP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	0,03	0,00	0,00
GCA	0,00	0,00	0,00	5,28	0,01	0,00	0,48	0,00	0,00
GEMA	44.199,17	1.371,61	145.105,31	86.023,82	4.927,55	77.755,76	44.755,38	5.473,99	0,00
GHAMRO	0,00	0,00	0,00	0,05	0,03	0,00	0,01	0,00	0,00
HDS-ZAMP	83,24	0,32	57,42	307,77	5,35	246,11	80,75	352,27	0,00
IPRS	5,65	0,00	0,00	0,76	35,75	0,00	0,52	0,00	0,00
JACAP	0,08	0,00	0,53	1,32	0,62	0,00	0,42	0,00	0,00
JASRAC	13,93	0,00	90,15	50,45	98,78	138,47	44,14	0,78	0,00
KOMCA	0,00	0,00	17,26	2,78	14,70	0,00	14,62	31,09	0,00
LATGA	2,20	0,00	1,80	6,50	1,01	0,00	1,30	0,00	0,00
LITME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15	1,22	0,00
MACP	0,00	0,00	4,16	0,33	0,02	0,00	0,16	0,00	0,00
MCPS	3.070,18	23,39	8.190,92	7.458,38	3.336,41	7.371,56	4.991,05	241,40	0,00
MCSC	0,00	0,01	2,37	0,00	0,73	0,00	0,16	0,00	0,00
MCSN	0,00	0,00	0,00	5,35	0,00	0,00	0,09	0,00	0,00
MCT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,00	0,04	0,00	0,00
MESAM	3,73	0,00	29,27	63,52	1,22	0,00	3,75	0,00	0,00
MRCNS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
MSG	0,00	0,00	3,39	2,48	204,70	0,00	12,82	0,00	0,00
MUSICAUTO	18,31	0,00	20,88	200,01	19,22	0,00	12,07	0,86	0,00
NASCAM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
NCB	6.402,18	3,93	2.962,57	11.733,43	280,35	5.982,30	3.615,79	146,02	0,00

NEXTONE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,19	0,00	0,00	0,00	0,00
NGO-UACRR	0,00	0,00	8,17	30,36	8,00	0,00	5,03	0,00	0,00
ONDA	0,00	0,00	0,00	0,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
OSA	432,98	4,33	3.357,24	4.342,68	13,98	762,59	241,72	5,50	0,00
PAM CG	0,00	0,00	5,91	0,01	0,01	0,00	0,00	0,42	0,00
RAO	48,38	0,12	16,50	8,63	8,42	0,00	9,79	1,02	0,00
SABAM	345,86	9,04	2.193,17	1.738,49	38,42	901,92	431,00	8,82	0,00
SACEM	813,61	59,27	19.120,15	9.580,63	149,02	5.854,60	2.463,90	197,32	0,00
SACERAU	0,00	0,00	0,15	3,28	0,00	0,00	0,06	0,00	0,00
SACM	6,36	0,00	82,39	40,16	7,90	0,00	7,22	0,08	0,00
SACVEN	0,66	0,00	7,92	3,51	0,07	0,00	1,04	0,00	0,00
SADAIC	9,48	0,10	80,73	59,33	35,14	0,00	21,97	1,06	0,00
SARRAL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13	0,00	0,11	0,00	0,00
SAYCE	1,13	0,00	0,00	1,80	0,11	0,00	0,15	0,00	0,00
SAYCO	0,02	0,00	7,38	9,41	3,42	0,00	1,35	0,00	0,00
SAZAS	113,23	1,80	58,34	222,59	6,89	260,29	90,91	833,27	0,00
SBACEM	0,00	0,00	0,59	1,37	0,17	0,00	0,10	0,35	0,00
SCD	1,51	0,00	4,14	16,56	5,03	0,00	1,48	0,00	0,00
SDRM	1,18	0,00	5,76	6,88	0,02	13,33	7,26	0,00	0,00
SESAC	116,65	1,19	235,00	652,48	157,60	0,00	94,82	65,60	0,00
SGAE	192,42	4,56	770,38	1.367,34	12,59	498,69	155,90	56,38	0,00
SIAE	1.613,47	14,22	3.607,12	9.124,72	86,10	3.513,52	1.725,10	321,72	0,00
SICAM	0,00	0,00	0,00	4,30	0,59	0,00	0,08	0,00	0,00
SOBODAYC	0,00	0,00	0,00	0,08	0,02	0,00	0,04	0,00	0,00
SOCAN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
SOCAN RR	52,66	0,01	176,36	292,09	141,53	222,19	72,71	17,10	0,00
SODAV	0,00	0,00	2,75	25,57	2,24	0,00	2,47	0,08	0,00
SOKOJ	24,38	0,19	31,43	56,71	38,24	0,00	11,49	0,94	0,00
SONECA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,00
SOZA	39,14	0,11	30,98	103,06	0,95	32,50	11,72	0,00	0,00
SPA	183,86	0,01	53,77	142,89	1,14	182,94	122,59	0,81	0,00
SPAC	0,00	0,00	0,00	1,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SQN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEMRA	992,96	7,15	1.864,25	3.529,68	150,22	2.024,56	1.041,18	169,37	0,00
SUISA	2.381,40	18,04	3.057,69	3.515,24	460,16	2.310,85	1.448,59	100,13	0,00
UBC	46,54	0,00	13,01	22,83	0,39	0,00	3,40	0,00	0,00
UCMR-ADA	5,26	0,00	95,19	47,86	18,09	0,00	9,89	0,00	0,00
UNISON	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	0,03	0,00	0,00
VCPMC	0,00	0,00	0,63	0,00	21,37	0,00	0,05	0,00	0,00
ZAIS	26,53	0,23	143,79	69,97	115,36	78,18	24,52	1,19	0,00
ZAMP MACE	31,08	0,00	1,63	3,51	0,00	0,00	0,87	0,00	0,00
ZIMURA	0,00	0,00	1,71	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00

§45 (5) 4: An Rechteinhaber direkt ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Mechanisches Recht	Fernsehen	Radio	Online	Video	Phono	SMV	Diverse*	Gesamt	Abzüge
ACUM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.062,67	2.062,67	106,57
AKKA/LAA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	247,93	247,93	12,81
AMCOS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.191,40	33.191,40	1.714,8
ARTISJUS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.377,41	81.377,41	4.204,3
AUTODIA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.490,89	2.490,89	128,69
CASH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	928,41	928,41	47,97
EAU	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	422,80	422,80	21,84
GEMA	468.434,49	177.529,72	206.731,60	0,00	2,34	0,00	686.151,15	1.538.849,30	79.504,2
HARRY FOX	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.636,30	5.636,30	291,20
HDS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.160,44	1.160,44	59,95
JASRAC	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.243,68	34.243,68	1.769,1
KODA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.193,10	17.193,10	888,28
MCPS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.704,76	50.704,76	2.619,6
NCB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.590,41	11.590,41	598,82
OSA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.949,82	36.949,82	1.909,0
SABAM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.130,92	12.130,92	626,74
SACEM	56.276,51	33.166,31	0,00	0,00	0,00	0,00	178.395,89	267.838,71	13.837,8
SAZAS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.687,63	2.687,63	138,86
SGAE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.918,42	30.918,42	1.597,3
SIAE	11.295,79	943,07	0,00	0,00	0,00	0,00	17.230,24	29.469,10	1.522,5
SOCAN RR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.382,78	8.382,78	433,09
SOZA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.457,83	18.457,83	953,62
SPA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.383,45	2.383,45	123,14
SSA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.114,10	0,00	4.114,10	212,55
STEMRA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.736,96	115.736,96	5.979,5
STIM	0,00	0,00	76.431,05	0,00	0,00	0,00	0,00	76.431,05	3.948,7
SUISA	65.657,56	60.962,10	16.079,11	0,00	0,00	87.641,61	54.246,40	284.586,78	14.703,1
TEOSTO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.042,76	0,00	1.042,76	53,87
TONO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.327,43	1.327,43	68,58
UCMR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	584,72	584,72	30,21
ZAIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.263,96	1.263,96	65,30
Gesamtergebnis	601.664,35	272.601,20	299.241,76		2,34	92.798,47	1.408.097,80	2.674.405,92	138.172,4
*Die Sparte Diverse umfasst unterschiedliche Sparten wie Phono, Online u.a., die aus wirtschaftlichen Gründen für die Abrechnung zusammengezogen werden									